Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-06 O 635/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am:
13.11.2013

Thomas, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN
19. Nov. 2013

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted],

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rasch Rechtsanwälte
An der Alster 6, 20099 Hamburg,
Geschäftszeichen: 09-534.8421

gegen

[redacted]

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kästner
die Richterin am Landgericht Dr. La Corte
den Richter am Landgericht Dr. Hasse

im schriftlichen Verfahren nach dem Sach- und Streitstand vom 23.10.2013

für Recht erkannt:

1.) Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 2.500 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.12.2012 zu zahlen.

2.) Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 1.379,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 29.12.2012 zu zahlen.

3.) Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

4.) Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

5.) Der Streitwert wird auf 12.500 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um urheberrechtliche Unterlassungs-, Schadensersatz- sowie Kostenerstattungsansprüche wegen öffentlicher Zugänglichmachung eines Tonträgers.

Der Klägerin stehen die ausschließlichen Verwertungsrechte des Herstellers von Tonträgern im Sinne der §§ 85, 16, 17, 19a UrhG an dem Musikalbum [redacted], darunter an der Tonaufnahme [redacted] des Künstlers [redacted] das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu.

Am [redacted] um [redacted] Uhr wurde über einen Internetanschluss, dem zu diesem Zeitpunkt die IP-Adresse: [redacted] zugewiesen war, mittels einer Filesharing-Software das Musikalbum [redacted] in Form von Audiodateien anderen Teilnehmern eines Filesharing-Systems zum Herunterladen angeboten, darunter auch die Tonaufnahme [redacted] Dies wurde durch die proMedia GmbH ermittelt, die im Auftrag der Klägerin unautorisierte Angebote von ihren leistungsschutzrechtlich geschützten Inhalten im Internet, insbesondere in Filesharing-Systemen, ausfindig macht.

Aufgrund dieser Ermittlungsergebnisse durch die proMedia GmbH erlangte die Klägerin bei dem Landgericht Köln eine einstweilige Anordnung zur Datensicherung mit Datum vom 15.9.2009 (K 17). Die Klägerin erlangte ferner vor dem Landgericht Köln mit Beschluss vom 2.10.2009 eine Gestattung gegenüber der Deutschen Telekom AG, von dieser unter der Verwendung von Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nr. 30 TKG nach § 101 Abs. 9 UrhG Auskunft über die Namen und die Anschrift von Nutzern zu erteilen, denen die beigefügten IP-Adressen zu den jeweils geltend gemachten Zeitpunkten zugewiesen waren (Bl. 7, K 5). Hierunter befand sich auch die streitgegenständliche IP-Adresse [redacted] zum Zeitpunkt des [redacted].

Daraufhin erteilte der Internetserviceprovider die Auskunft, dass die IP-Adresse [redacted] im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Rechtsverletzung der Nutzerkennung [redacted] eines weiteren Internet-Providers zugeordnet war (Bl. 10, K 9). Dieser zweite Internet-Provider gab wiederum nach § 101 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UrhG am 5.1.2010 die Auskunft, dass der Beklagte der Inhaber dieser Nutzerkennung sei (Bl. 10, 48, K 9).

Am 28.5.2010 mahnten die Prozessbevollmächtigten den Beklagten namens und mit anwaltlich versicherter Vollmacht der Klägerin wegen der streitgegenständlichen Rechtsverletzung ab und forderten den Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auf. Angeboten wurde gleichzeitig ein Vergleichsvorschlag (Anlage K 11). Am 1.6.2010 antwortete der Prozessbevollmächtigte des Beklagten namens und in Vollmacht des Beklagten. Er erklärte, er weise die Abmahnung mit Verweis auf § 174 BGB wegen fehlender Originalvollmacht zurück und wies ferner darauf hin, dass der Beklagte keine geschützten Werke in sogenannten Tauschbörsen unerlaubt verwertet habe. Das Unterlassungsbegehren gehe dementsprechend ins Leere (Bl. 11 f., K 12).

Am 3.9.2012 wandten sich die Prozessbevollmächtigten der Klägerin erneut namens der Klägerin an die Prozessbevollmächtigten des Beklagten in der streitgegenständlichen Sache. Hierin wurde erneut zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert sowie das Vergleichsangebot vom 28.5.2010 wiederholt (Anlage K 13). Am 18.10.2012 ließ der Beklagte durch seine Anwälte mitteilen, dass keine Zahlungen erfolgen würden (K 13). Eine weitere mit Schreiben vom 5.11.2012 übersandte Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie zur Stellungnahme auf das unterbreitete Einigungsgebot blieb ohne weitere Reaktion seitens des Beklagten (Anlage K 13).

Die Klägerin behauptet, ihre Prozessbevollmächtigten seien von ihr ordnungsgemäß beauftragt und bevollmächtigt sowohl in Bezug auf die erfolgten außergerichtlichen Abmahnungen, Aufforderungen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und das Unterbreiten des Vergleichsangebotes als auch zur Vertretung im Prozess. Sie behauptet ferner, eine auf ihre Prozessbevollmächtigten lautende Vollmacht bereits mit dem Schreiben vom 3.9.2012 den Prozessbevollmächtigten des Beklagten vorgelegt zu haben (K 13, Bl. 92). Weiterhin legt sie eine Prozessvollmacht vom 04.12.12 (Bl. 107) sowie eine Prozessvollmacht vom 05.07.2013 (Bl. 162) vor.

Die Klägerin behauptet, dass die von den beiden Internet-Providern jeweils auf physischen Datenträgern übermittelten Informationen mit den gemachten Angaben übereinstimmen würden (Beweisangebot: Zeugnis des Prozessbevollmächtigten der Klägerin) und dass die Providerauskünfte in der Kanzlei der Prozessbevollmächtigten der Klägerin ordnungsgemäß verarbeitet worden seien (Beweisangebot: Inaugenscheinnahme

.es vom Internet-Provider übermittelten Datenträgers; Zeugnis einer Mitarbeiterin der Prozessbevollmächtigten der Klägerin).

Die Parteien haben den ursprünglich auf Unterlassung gerichteten Klageantrag zu 1.) übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Klägerin **beantragt** nunmehr noch,

1. (entfallen).

2. an die Klägerin 2.500,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

3. an die Klägerin weitere 1.379,80 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er habe am 11.9.2009 die behauptete Rechtsverletzung nicht begangen, diese sei auch nicht vom Computer des Beklagten erfolgt. Man könne die angeblich von dem Internetserviceprovider erhaltenen Daten nicht dem Internetanschluss des Beklagten zuordnen. Am 11.9.2009 habe er das Umgangsrecht in Bezug auf seine Kinder auch nicht ausgeübt, so dass seine Kinder nicht die Daten der Klägerin in einer Tauschbörse verbreitet hätten, folglich müsse er die Rechtsverletzung selbst begangen haben, dies habe er jedoch nicht; deshalb müsse die Datenauswertung der Klägerin fehlerhaft gewesen sein.

Der Beklagte ist der Ansicht, es handele sich – eine bestehende Rechtsverletzung vorausgesetzt – um eine unerhebliche Rechtsverletzung und ein Massengeschäft, das zu missbräuchlichen Massenabmahnungen führe. Der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen wäre auf allenfalls € 100 nach § 97a II UrhG zu begrenzen.

Darüber hinaus beruft sich der Beklagte auf die Einrede der Verjährung.

Zur Vervollständigung des Tatbestandes wird auf sämtliche zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage erweist sich als zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere konnte die Klägerin nach der Rüge des Beklagten eine Prozessvollmacht nachweisen (§ 80 ZPO).

1.) Ob die Klägerin ihre Bevollmächtigung durch die mit Schriftsatz 21.03.13 vorgelegte Vollmachtsurkunde – die nur eine nicht beglaubigte Kopie oder einen Scan-Ausdruck darstellt – nachgewiesen hat, kann im Ergebnis dahinstehen. Jedenfalls durch die mit Schriftsatz vom 26.03.2013 vorgelegte Original-Vollmacht (Anlage K 21) hat die Klägerin ihre Bevollmächtigung beweisen können. Die Tatsache, dass diese – im Gegensatz zur ersten Vollmacht - das Datum vom 05.07.2013 trägt, steht dem nicht entgegen, da einer Partei naturgemäß unbenommen ist, die grundsätzlich formfreie Prozessvollmacht zu Dokumentationszwecken mehrfach schriftlich in Urkunden zu dokumentieren.

2.) Der Beklagte hat den Vortrag der Klägerin, die zweite Vollmacht sei vom Geschäftsführer der Klägerin erteilt worden, nicht bestritten. Er hat im Schriftsatz vom 07.08.13 lediglich mit Nichtwissen bestritten, „dass die Vollmacht tatsächlich im Verfahren [redacted] erteilt worden ist." Dies ergibt sich jedoch eindeutig aus dem nicht handschriftlichen, sondern gedruckten Betreff „[redacted] Der Beklagte hat insoweit – im Gegensatz zum Vortrag hinsichtlich der ersten Urkunde – nicht ausdrücklich bestritten, dass die Unterschrift auf der Urkunde vom Geschäftsführer der Klägerin stammt.

3.) Die Vollmachtsurkunde als Privaturkunde erbringt im Sinne von § 416 ZPO den vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von dem Aussteller abgegeben sind, mithin dass die Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten die Vollmacht erteilt hat.

II.

Die Klage ist - soweit nicht Erledigung eingetreten ist - begründet. Auch der ursprüngliche Unterlassungsantrag der Klägerin war begründet.

1.) Der Klägerin stand ein Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 S. 1, 2 UrhG gegen den Beklagten zu, der durch die überstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien erledigt ist.

a) Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Anderes nach dem Urhebergesetz geschütztes Recht im Sinne des § 97 I S. 2 UrhG sind insbesondere auch die in den §§ 70 ff. UrhG aufgeführten Schutzrechte und damit auch das Verwertungsrecht des Herstellers von Tonträgern im Sinne des § 85 UrhG, das insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG nach § 85 I S. 1, 3. Var. UrhG umfasst. Die Aktivlegitimation der Klägerin, also ihre Befugnis, das eingeklagte Recht geltend zu machen, ergibt sich vorliegend aus ihrer zwischen den Parteien unstreitigen Inhaberschaft der ausschließlichen Verwertungsrechte des Herstellers von Tonträgern an dem Musikalbum [redacted] darunter an der Tonaufnahme [redacted] des Künstlers [redacted]

b) Dieses Recht der Klägerin zur ausschließlichen öffentlichen Zugänglichmachung nach § 85 I S. 1, 3. Var., § 19a UrhG wurde auch verletzt.

Durch das unstreitig am [redacted] um [redacted] Uhr erfolgte Angebot zum Herunterladen des Musikalbums [redacted] mittels einer Filesharing-Software an andere Teilnehmer eines Filesharing-Systems über einen Internetanschluss, dem zu diesem Zeitpunkt die IP-Adresse: [redacted] zugewiesen war, wurde in das absolute Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung der Klägerin eingegriffen.

Der Beklagte ist auch als passivlegitimierter Verletzer anzusehen. Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die

Rechtsverletzung verantwortlich ist. Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (BGH GRUR 2010, 633 (634) – Sommer unseres Lebens).

Der Beklagte ist dem klägerischen Vortrag zur Ermittlung der Zuordnung der streitgegenständlichen IP-Adresse zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung zu seinem Internetanschluss nicht mit ausreichend substantiiertem Vortrag entgegengetreten. Dies hat die Geständnisfiktion des § 138 III ZPO in Bezug auf die Zuordnung der IP-Adresse zu seinem Internetanschluss zur Folge (Wagner, in: MünchKomm, ZPO, 4. Aufl. 2013, § 138 Rn. 19 f.; Stadler, in: Musielak, ZPO, 9. Aufl. 2012, § 138 Rn. 10).

Auch der vom Bundesgerichtshof angenommenen sekundären Darlegungslast zur Widerlegung der tatsächlichen Vermutung seiner Täterschaft aufgrund der zugestandenen Inhaberschaft des rechtsverletzenden Anschlusses ist der Beklagte vorliegend nicht in ausreichendem Maße nachgekommen: Zunächst hat die Klägerin substantiiert dargelegt, dass die streitgegenständliche IP-Adresse [redacted] der Nutzerkennung „[redacted]" zugeordnet werden konnte. Soweit der Beklagte behauptet, dass die von der Klägerin ferner ermittelten Daten weiter nicht dem Anschluss des Beklagten zugeordnet werden könnten (Bl. 80), bleibt dieser Vortrag nach dem nach Auffassung des Gerichts nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Vortrag der Klägerin über die weitere endgültige Ermittlung des Beklagten als Anschlussinhaber über die Nutzerkennung [redacted] nach Auskunft durch den Internet-Provider des Beklagten unsubstantiiert. Anhaltspunkte dafür, dass diese weitere Ermittlung nicht auf dem rechtlich hierfür vorgesehenen Weg erfolgte oder den Prozessbevollmächtigten der Klägerin oder auch Mitarbeitern der Auskunft erteilenden Providerfirmen, insbesondere des Internet-Providers des Beklagten, Fehler bei der Beschaffung, Übermittlung oder Auswertung der Daten unterlaufen sind, sind nicht ersichtlich und vom Beklagten auch in keiner Weise näher vorgetragen oder geltend gemacht.

Die Täterschaft des beklagten Anschlussinhabers ist als anspruchsbegründende Tatsache nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen grundsätzlich vom Kläger darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Zu seinen Gunsten gilt dabei jedoch die vom BGH in der Entscheidung „Sommer unseres Lebens" gemachte, bereits erwähnte tatsächliche Vermutung. Den Anspruchsgegner trifft daher eine sekundäre Darlegungslast, die allgemein dann angenommen werden kann, wenn sich die maßgeblichen Vorgänge im Wahrnehmungsbereich des Prozessgegners abgespielt haben Als solche wird die Last einer Gegenpartei bezeichnet, sich im Rahmen der ihn nach § 138 II ZPO obliegenden Erklärungspflicht zu den Behauptungen der darlegungspflichtigen Partei zu äußern (BGH, NJW 1999, 714 (715 m. w. N.); s. hierzu auch AG Frankfurt a. M., Urt. v. 29.01.2010 – 31 C 1078/09; Wagner, in: MünchKomm, ZPO, 4. Aufl. 2013, § 138 Rn. 21 f.).

Eine gänzliche Umkehr der Beweislast ist damit nicht verbunden, es kann aber vom Prozessgegner zur Vermeidung der Geständnisfiktion aus § 138 III ZPO im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaupteten Tatsache unter Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden (s. grundsätzlich BGH, NJW 2008, 982 (984 m. w. N.); OLG Köln, Urt. v. 23. 12. 2009 – 6 U 101/09 964, GRUR-RR 2010, 173 (174); OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 31.08.2010 – 11 U 7/10, juris Rn. 31; ferner auch LG Köln, Urt. v. 11.9.2012 – 33 O 353/11, juris Rn. 26 m. w. N.). Der Beklagte hat sich vorliegend nicht dazu geäußert, wer außer ihm als Täter in Betracht kommen könnte. Er behauptet lediglich, seine Kinder kämen im betreffenden Zeitraum als Täter gerade *nicht* in Frage, da er an diesem Tag das Umgangsrecht nicht ausgeübt habe. Der Beklagte trägt auch keinerlei Tatsachen vor, die zumindest *gegen* seine eigene Täterschaft im streitgegenständlichen Zeitraum sprechen.

Auch die Ausführungen, dass Passwörter auch von Dritten geknackt werden könnten, stellen insoweit keinen substantiierten Vortrag dar, sondern allgemeinen Ausführungen, die sich nicht zu den konkreten Umständen der Nutzung des Internetzugangs (z.B. durch Dritte) im Einflussbereich des Beklagten verhalten.

Angesichts dieses unzureichenden Vortrags ist daher von der Verantwortlichkeit des Beklagten als Täter für die streitgegenständliche Rechtsverletzung auszugehen.

2.) Die Klägerin hat aus § 97 Abs. 2 S. 1, 3 UrhG gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens, den die Kammer nach § 287 ZPO auf 2.500,00 € schätzt.

a) Der Beklagte hat nämlich zumindest fahrlässig gehandelt, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat (§ 276 Abs. 2 BGB). Im Urheberrecht gelten besonders strenge Maßstäbe bei der Beurteilung der Sorgfaltsanforderungen, sodass bereits eine leichte Fahrlässigkeit eine Pflichtverletzung begründen kann (ständige Rspr., BGH – Bedienungsanweisung, NJW 1992, 689 (691 f.); von Wolf, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Aufl. 2009, § 97 Rn. 52 m. w. N.). Grundsätzlich hat der Verwerter lückenlos und umfassend über die erforderlichen Rechte für seine Art der Verwertung zu informieren und muss gegebenenfalls sachkundigen Rechtsrat einholen (von Wolf, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Aufl. 2009, § 97 Rn. 52 m. w. N.).

Es entspricht allgemeiner Kenntnis, dass gerade und insbesondere der „Tausch" (der tatsächlich eine Vervielfältigung darstellt) urheberrechtlich geschützter Werke über das Internet unzulässig ist (OLG Hamburg –Anonyme Tauschbörse, MMR 2007, 533 (534). Ein Nutzer von Filesharing-Programmen hat sich umfassend über die technische Ausgestaltung dieser Programme zu informieren (LG Düsseldorf, Urt. v. 24.8.2011 – 12 O 177/10, juris Rn. 23). Jedenfalls im Zeitpunkt der Verletzungshandlung, zu dem das streitgegenständliche Musikalbum erst seit Kurzem veröffentlicht war, musste jeder Verkehrsteilnehmer bei der Möglichkeit, ein solches Album unentgeltlich und ohne Einwilligung des Rechteinhabers anderen Tauschbörsenteilnehmern zur Verfügung zu stellen, mindestens Zweifel an der Rechtsmäßigkeit eines solchen Tausches bekommen.

b) Die Kammer schätzt den Schaden der Klägerin nach § 287 ZPO auf 2.500,00 €.

Die Klägerin hat ihr Wahlrecht zur Berechnungsart für die Schadensermittlung zugunsten der Lizenzanalogie nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG ausgeübt. Hiernach kann der Schadensersatzanspruch auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Die Lizenz ist vom Gericht nach § 287 Abs. 1 ZPO unter Berücksichtigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu schätzen. (von Wolf, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Aufl. 2009, § 97 Rn. 74 m. w. N.).

Der Beklagte hätte vorliegend eine Lizenz für die öffentliche Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Musikalbums, also für zwölf Titel des deutschlandweit bekannten und erfolgreichen Künstlers [redacted] erwerben müssen. Hierunter befand sich überdies der besonders bekannte Titel [redacted] Das Album befand sich zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Verletzungshandlung gerade kurz nach der Erstveröffentlichung und in der aktuellen Auswertungsphase. Angesichts des ganz erheblichen Interesses am weiteren Vertrieb des von der Klägerin produzierten, eingekauften und vertriebenen Repertoires erscheint eine fiktive Lizenz von 2.500,00 Euro jedenfalls nicht unangemessen.
In vergleichbaren Fällen, in denen andere Gerichte der Schadensschätzung geltende GEMA-Tarife zugrunde gelegt haben (so etwa den GEMA-Tarif VR-W I in LG Düsseldorf, Urt. v. 24.8.2011 – 12 O 177/10, juris Rn. 25, mit einer fiktiven Lizenzgebühr von 300 Euro pro Titel; GEMA-Tarif VR-OD 5 in OLG Köln, MMR 2012, 387 (390) mit einer fiktiven Lizenzgebühr von 200 Euro pro Titel), sind Schadensersatzansprüche in ähnlicher bzw. gleicher Höhe zuerkannt worden.

3.) Der von der Klägerin geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch steht ihr nach § 97a I S. 2 UrhG zu. Hiernach kann der Verletzer die für eine berechtigte Abmahnung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

a) Die von der Kanzlei Rasch ausgesprochene Abmahnung erfolgte im Auftrag der Klägerin. Jedenfalls hat sie durch Zustimmung zur Prozessführung durch die Erteilung einer neuen Vollmacht (s.o.) diese nachträglich genehmigt.

b) Die Abmahnung war auch berechtigt. Berechtigt ist eine Abmahnung, wenn ihr ein Unterlassungsanspruch zugrunde liegt und wenn sie dem Schuldner einen Weg weist, den Gläubiger ohne Inanspruchnahme der Gerichte klaglos zu stellen (BGH –Vollmachtsnachweis, GRUR 2010, 1120 (1121); Kefferpütz, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Aufl. 2009, § 97a Rn. 6 m. w. N.). Entgegen der Auffassung des Beklagten war das Abmahnschreiben vom 28.5.2010 berechtigt und erfolgte ordnungsgemäß. § 174 S. 1 BGB ist auf eine mit einer Unterwerfungserklärung verbundene Abmahnung weder direkt noch analog anwendbar (BGH –Vollmachtsnachweis, GRUR 2010, 1120 (1121) m. w. N.). Es besteht auch keine Veranlassung, die einheitliche Erklärung des Gläubigers in eine geschäftsähnliche Handlung (Abmahnung) und ein Vertragsangebot (Angebot auf Abschluss eines Unterwerfungsvertrags) aufzuspalten und auf erstere die Bestimmung des § 174 S. 1 BGB anzuwenden.

Zum Bestehen des Unterlassungsanspruches wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen. Andere Anhaltspunkte, aus denen sich die Nichtberechtigung der Abmahnung ergeben könnte, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Entgegen der Auffassung des Beklagten ist der Aufwendungsersatz auch nicht nach § 97a Abs. 2 UrhG a.F. zu begrenzen; die Klägerin kann Ersatz der erforderlichen Aufwendungen in voller Höhe nach § 97a I S. 2 UrhG verlangen.

Nach § 97a Abs. 2 UrhG a.F. ist der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf 100 Euro begrenzt. Damit diese Beschränkung eingreift, müssen die vier genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (Kefferpütz, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Aufl. 2009, § 97a Rn. 34).

Das Vorliegen einer vom Beklagten geltend gemachten, nur unerheblichen Rechtsverletzung im vorliegenden Fall durch ein Massengeschäft Abmah-

nungen, für das der Beklagte darlegungs- und beweispflichtig wäre (Kefferpütz, in: Wandtke/Bullinger, 3. Aufl. 2009, UrhG, § 94a Rn. 34) kann offen bleiben, da jedenfalls kein einfach gelagerter Fall im Sinne des § 97a Abs. 2 UrhG vorliegt. Einfach gelagert ist ein Fall dann, wenn er nach Art und Umfang ohne größeren Arbeitsaufwand zu bearbeiten ist, also zur Routine gehört. (BT-Drucks. 16/5048, S. 49; Ewert/von Hartz, MMR 2009, 84 (87); (Kefferpütz, in: Wandtke/Bullinger, 3. Aufl. 2009, UrhG, § 97a Rn. 35). Schon ausweislich der Gesetzesbegründung sollen für die Ermittlung der Rechtsverletzung notwendige Kosten jedenfalls zusätzlich zur Pauschale von 100 Euro anfallen, wie dies etwa bei der Ermittlung des hinter einer IP-Adresse stehenden Verletzers der Fall ist (BT-Drucks. 16/5048, S. 49; s. hierzu auch Spindler, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien 2. Auflage 2011) und auch vorliegend, wie von der Klägerin dargetan, notwendig war. Darüber hinaus stellte sich die Ermittlung der streitgegenständlichen IP-Adresse sowie des Inhabers der Nutzerkennung auch als tatsächlich mindestens langwierig und umständlich für die Klägerin dar. Ferner erforderte die entsprechende, rechtlich korrekte Ermittlung der IP-Adresse im vorliegenden Fall über die Verwendung von Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nr. 30 TKG nach § 101 Abs. 9 UrhG erhebliche rechtliche Spezialkenntnisse.

Darüber hinaus wurde die Rechtsverletzung auch keineswegs eingeräumt, vielmehr die Täterschaft bestritten. Zumindest zum Zeitpunkt der Abmahnung war die Haftung von Personen im Internet, etwa die des Internetanschlussinhabers oder auch die von Familienangehörigen heftig umstritten und stellt auch höhere Anforderungen an den beratenden Anwalt (so auch Ewert/von Hartz, MMR 2009, 84 (87)). Dies alles rechtfertigt das Absehen von der vom Kläger geltend gemachten Anspruchsbegrenzung nach § 97a Abs. 2 UrhG a.F.

d) Der Anspruch ist auch in der geltend gemachten Höhe begründet. Der von der Klägerin für die Berechnung des Kostenerstattungsanspruches zugrunde gelegte Gegenstandswert von 50.000,00 Euro für die Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung eines in der Verwertungsphase befindlichen Musikalbums eines deutschlandweit bekannten Künstlers ist auch angemessen (s. vergleichsweise nur OLG Köln, MMR 2010, 281 (282); LG Düsseldorf,

Beschl. v. 25.2.2011 – . 12 O 73/11, juris). § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG n.F. ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da der Gebührenanspruch des Rechtsanwalts mit der Beauftragung entstanden ist, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes erfolgte.

Auch die Zugrundelegung einer 1,3 Gebühr nach Nr. 2300 RVG VV begegnet als Regelgebühr keinerlei Bedenken und ist nicht unbillig (OLG Köln, MMR 2010, 281 (282) sowie BGH –Vollmachtsnachweis, GRUR 2010, 1120 (1122)).

4.) Die Einrede der Verjährung des Beklagten geht ins Leere, weil eine solche nicht vorliegt. Nach § 102 S. 1 UrhG sind die §§ 194 ff. BGB auf die Ansprüche des Urhebergesetzes anwendbar. Die regelmäßige Verjährungsfrist bestimmt sich demnach nach den §§ 195, 199 BGB. Sie beträgt nach § 195 BGB drei Jahre und beginnt nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 1. Var. BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat (Bohne, in: Wandtke/Bullinger, 3. Aufl. 2009, UrhG, § 102 Rn. 6). Vorliegend ist dies der Schluss des Jahres 2010. Im Jahr 2010 erlangte die Klägerin Kenntnis nicht nur von der Rechtsverletzung, sondern auch von der Person des Beklagten, denn erst im Jahre 2010 war ihr die endgültige Identifikation des Beklagten durch die letzte Auskunft seines Internet-Providers möglich. Demnach liefe die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 BGB noch bis zum 31.12.2013. Die Klage wurde jedoch ohnehin nach § 261 Abs. 1, § 253 Abs. 1 ZPO mit Zustellung an den Beklagten rechtshängig, die am 28.12.2012 erfolgte. Demnach ist die Verjährung der Ansprüche der Klägerin vorliegend jedenfalls nach § 187 I BGB analog seit dem 29.12.2012 gehemmt.

Andere Anhaltspunkte, die die Annahme der Verjährung rechtfertigen würden, für die der Beklagte als Schuldner darlegungs- und beweispflichtig wäre (Grothe, in: MünchKomm, BGB, 6. Aufl. 2012, § 199 Rn. 42), lassen sich dem Vortrag des Beklagten nicht entnehmen.

5.) Anhaltspunkte für einen Rechtsmissbrauch sind nicht ersichtlich. Die Behauptungen des Beklagten erfolgen vielmehr ins Blaue hinein und sind daher unbeacht-

lich. Alleine die Tatsache jedenfalls, dass ein Rechteinhaber massenhaften Rechtsverletzungen mit massenhaften Abmahnungen entgegentritt, kann einen Rechtsmissbrauch nicht begründen.

6.) Die geltend gemachten Zinsen stehen der Klägerin nach §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB i. V. m. § 261 Abs. 1, § 253 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1 BGB analog ab dem Tag nach der Zustellung der Klage, dem 29.12.2012, zu.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 I S. 1, 91 a ZPO.
Hinsichtlich des für erledigt erklärten Teils der Klage waren dem Beklagten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes die Kosten aufzuerlegen, da er insoweit voraussichtlich unterlegen wäre (s.o.)
Auch ist insoweit unter Billigkeitsgesichtspunkten nicht der Grundgedanke des § 93 ZPO reziprok anzuwenden. § 93 ZPO kommt dann zum Tragen, wenn das Verhalten des Beklagten vor Prozeßbeginn ohne Rücksicht auf Verschulden und materielle Rechtslage gegenüber dem Kläger so war, dass dieser annehmen musste, er werde ohne Klage nicht zu seinem Recht kommen. Der Beklagte hat in seiner Reaktion auf die Abmahnung vortragen lassen (Anlage K 12), er habe keine geschützten Werke in sog. Tauschbörsen unerlaubt verwertet. Damit war für den Kläger deutlich, dass der Beklagte – unabhängig von der Frage der Vollmacht – eine Unterlassungserklärung nicht abgeben wollte.

Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.
Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Kästner **Dr. La Corte** **Dr. Hasse**

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 15. November 2013

Hering-Liebhart, JAe
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle